

# FFS Heilbronn e. V.

## (FKK-Familienportbund Heilbronn)

### Satzung

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen FFS Heilbronn e.V. (FKK- Familienportbund Heilbronn). Ihr Sitz ist Heilbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

#### § 2

##### **Zielsetzung**

Der Familien- und Freizeitsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausschließliches und unmittelbares Ziel des Vereins ist die Förderung des Freizeit- und Breitensports durch Ball- und Bewegungsspiele, Gymnastik, Turnen und Schwimmen zur Pflege der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung des Menschen in Ausübung von Freikörperkultur und die Förderung der Gesundheit durch natürliche Lebensweise. Der FFS Heilbronn e.V. unterwirft sich und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder.

Der Verein hat keine politischen Ziele. Der Verein arbeitet mit allen Vereinigungen gleicher Zielsetzung zusammen.

#### § 3

##### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### § 4

##### **Beiträge**

Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März zu entrichten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive Mitglied hat für sich und seine in seinem Haushalt lebenden minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kinder das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Zusammenkünften teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich für die Ziele des Vereins einzusetzen sowie die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten.

## **§6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder müssen keinen Vereinsbeitrag bezahlen und sie sind vom Arbeitsdienst und dem Hausdienst befreit. Weitere Rechte sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden nicht verbunden.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod: a) bei schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, b) bei Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins; vereinsschädigendes Verhalten). Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit der Bekanntgabe der Ausschlussklärung gegenüber dem Mitglied. Alle Ansprüche an den Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug, so kann es ausgeschlossen werden. Diesem Ausschluss muss eine schriftliche Androhung durch den Vorstand vorausgehen.

## **§ 8**

### **Verwaltung**

Der Verein wird verwaltet:

- a) durch den Vorstand
- b) durch die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Geländewart, dem Veranstaltungswart, dem Hauswart und dem Jugendwart. Ein 2. Vorsitzender, der neben seinem Fachressort als Vertreter des 1. Vorsitzenden fungiert, wird von der Mitgliederversammlung aus den verbleibenden 7 Vorstandsmitgliedern gewählt.

Der Verein wird durch seinen 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, sich bei wichtigen Entscheidungen an die Beschlüsse des Gesamtvorstands zu halten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen werden muss.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Revisor aus ihrem Kreise für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen sind geheim. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird protokollarisch festgehalten.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung und Revisoren**

Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Kassiers unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden. Er wird von 2 Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder überwacht und einmal im Jahr überprüft. Die Revisoren können aber auch zwischenzeitlich ohne Angabe von Gründen die Kasse überprüfen. Den Revisoren sind alle Unterlagen zugänglich zu machen sowie jede geforderte Auskunft zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftlicher Bericht zu den Akten des Vereins genommen.

## **§ 12**

### **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beitragsleistungen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt und die Mitgliederversammlung diesen mit 3/4 - Mehrheit der Anwesenden beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Ortsverein Heilbronn der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Langenbeutungen, den 13. April 2013